

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne
<b>Herausgeber:</b>	Regierungsrath der Republik Bern
<b>Band:</b>	- (1843)
<b>Artikel:</b>	Militärdepartement
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-415852">https://doi.org/10.5169/seals-415852</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VI.

### Militärdepartement.

#### I. Organische Arbeiten.

Da der Stand Bern fünf Compagnien Cavallerie zum Bundesheer zu liefern hat, bis dahin aber deren nur vier im auszügerpflichtigen Alter besaß, sich bei denselben indessen hinlänglich überzählige Mannschaft, wie auch Officiere befanden, um eine fünfte Compagnie bilden zu können, so wurde zur Zusammensetzung einer solchen geschritten und es hat nun der Stand Bern der dahерigen Forderung ein Genüge geleistet.

#### II. Veränderungen im Mannschaftsbestand.

##### Eruennungen und Besörderungen.

Nach bestandener Prüfung wurden von Cadetten zu Officieren ernannt . . . . .	19
und von Unterofficieren zu Officieren befördert . . . .	16

Im Jahr 1843 erfolgten Officierbeförderungen:	
bei'm Auszug . . . . .	79
bei der Landwehr . . . . .	46

Die Zahl der im eidgenössischen Generalstab sich befindenden bernischen Officiere beträgt . . . . . 32  
nämlich, Combattanten: 2 Obersten, 4 Oberstlieutenanten, 6 Majoren, 4 Hauptleute, 3 Lieutenants;

Nicht combattanten: 2 mit Oberstenrang, 3 mit Majorsrang, 5 mit Hauptmannsrang.

Im Mannschaftsbestande fanden folgende Veränderungen statt:

Durch neu eintretende Mannschaft erhielten die verschiedenen Waffengattungen des Auszugs einen Zuwachs von 1974 Mann. Dagegen wurden ordentlicher Weise nach gesetzlich vollendeter Auszügerdienstpflicht zur Landwehr versetzt 950 Mann und wegen erreichtem gesetzlichem Alter gänzlich entlassen 613 Mann.

Außerdem fand folgender Abgang statt:

Verstorbene 108, Entlassene aus verschiedenen Gründen 249, Vermisste 25, Total 995 Mann.

Erlaubnisscheine wurden durch den Oberstmilizinspektor ertheilt, um sich aus dem Kanton zu entfernen: an Auszüger 374, an Landwehrmänner 21, zusammen 395 Mann.

Der Stand der bewaffneten Macht ist auf 31. December 1843 wie folgt:

Auszug . . . . .	17,850 Mann.
Landwehr (ehemalige Reserve)	6,763 "
	<hr/> 24,613 Mann.

Mehrere Landwehr:

ehemalige Marschbataillone	6,528 Mann.
Stammlandwehr . . . . .	8,920 "
	<hr/> 15,448 Mann.
Total . . . . .	40,061 Mann.

Die Stadtbürgerwache zu Bern zählt	90 Mann
und das Studentencorps . . . . .	135 "

Die zwei Landwehrbataillone Nr. III und IV wurden bezeichnet, um in diesem Jahre erforderlichenfalls für die vollständige Stellung des Bundescontingents die Bataillone Nr. XIII und XIV zu ersetzen.

### III. Instruktionswesen.

Die Vorübungen der jüngsten Rekrutenclasse beschränkten sich ebenfalls, wie in früheren Jahren, auf einen Tag.

Auch in diesem Jahre wurde ein militärisch-wissenschaftlicher Curs abgehalten, und zwar vom 9. Januar bis 1. Februar, und so wie bei früheren nahmen 12 Officiere daran Theil, nämlich 3 Oberstlieutenante, 1 Commandant, 2 Majoren und 6 Aidemajoren. Derselbe erstreckte sich auf die nämlichen Fächer, wie die vorhergehenden, nämlich: Unterricht in der Artilleriewissenschaft, Taktik und Strategie, topographisches Zeichnen, Führung von Truppen, Dislocationen, Reiten &c. Es wurden dazu täglich 6 Unterrichtsstunden verwendet.

Die Rekruten des Geburtsjahres 1823 wurden gesetzlicher Vorschrift gemäß im Laufe des Jahres 1843 instruiert, bewaffnet und ausgerüstet.

Mit den Rekruten der betreffenden Waffengattungen wurden instruiert:

2 Compagnien Cadres der Artillerie,  
2 " " " Scharfschützen,  
24 " " " Infanterie.

Die Zahl der Remonte für das Corps der reitenden Jäger betrug 25.

Behufs der gesetzlichen Wiederholungscurse, so wie theilsweiser vervollständigung ihrer Organisation wurden folgende Corps zusammengezogen:

Zwei Compagnien Artillerie mit bespanntem Geschütz (Nr. 2 und 5).

In Befolgung der Vorschrift des §. 131 des Militärge-  
setzes und infolge der vom Großen Rathe geschehenen desfalligen Geldanweisung im Budget fand im Jahr 1843 ein Can-  
tonalübungslager statt. Dasselbe wurde vom 25. Juni bis  
8. Juli auf der eidgenössischen Allment bei Thun abgehalten  
und war zusammengesetzt aus:

Zwei Compagnien Artillerie, Nr. 1 und 3, unter dem Commando des Herrn Major Quiquerez;

zwei Compagnien Cavallerie, Nr. 1 und 3, unter Commando des Herrn Major Miescher;

zwei Compagnien Scharfschützen, Nr. 7 und 8;

drei Bataillonen Infanterie, Nr. 1, 10 und 12.

Aus ökonomischen Rücksichten wurden von den Infanteriebataillonen nur die fünf jüngern Jahrgänge aufgeboten. Die Gesammlagermannschaft betrug mit Inbegriff des Generalstabes und eines zum Auffüllen des Lagers einberufenen Sappeurdetachements im Ganzen 2566 Mann.

Der Pferdbestand belief sich auf 256.

Um das Gelingen des Lagerzwecks möglichst zu sichern, waren der Generalstab und die Stabsoffiziere der Infanterie nebst einem Theil des Stabspersonals zu einem Vorunterricht von vier Tagen in Bern und die Cadres der Infanteriebataillone und beider Scharfschützencompagnien zu einer solchen von drei Tagen auf den Corpsammelplätzen unmittelbar vor dem Bezug des Lagers einberufen worden. Die Bataillonsstäbe nahmen auch Theil an diesem Unterricht. — Die Cadres der Artillerie wurden acht Tage vor den Compagnien und diese acht Tage vor Bezug des Lagers einberufen.

Trotz der — Anfangs mehrere Tage andauernden ungünstigen — Witterung, die beinahe alle Uebungen unmöglich machte, wurde in der übrigen sehr beschränkten Zeit sehr befriedigendes geleistet.

Die eidgenössische Militärschule in Thun besuchten:  
Sappeurs: 1 Officier, 1 Tambour, 14 Unteroffiziere und Soldaten;  
Artillerie: 4 Offiziere, 2 Trompeter, 25 Unteroffiziere und Soldaten;  
Train: 1 Officier, 1 Pferdearzt, 17 Unteroffiziere und Soldaten.

Auch in diesem Jahr genoß das Instruktionspersonal, wie früher, an Winterabenden Unterricht im Schreiben und Rechnen.

#### IV. Musterungen und Inspectionen.

Es fanden im Laufe dieses Jahres flügelweise Musterungen statt:

##### Im Frühling:

Ueber das zweite Landwehrbataillon zu Fraubrunnen und im Sand; über das fünfte Auszügerbataillon zu Langnau und Trachselwald;

über das neunte Auszügerbataillon zu Meikirch und Gümminen; über das erste Auszügerbataillon zu Affoltern i. E.

##### Im Spätsahr:

Ueber das erste Landwehrbataillon zu Riggisberg und Bethlehem;

über das dritte Landwehrbataillon zu Thun und Kiesen;

über das vierte Landwehrbataillon zu Interlaken und Zweifelden.

Den 6. Juli bestanden die zwei Scharfschützencompagnien Nr. 7 und 8 während ihrer Instruktion im Lager eine eidgenössische Inspection; so wie dieselbe ebenfalls den 11. October in Bezug auf die Artilleriecompagnien Nr. 2 und 5 nach genauer Vorinstruction von drei Wochen der Fall war.

Die militärische Haltung der vier Landwehrbataillone war im Allgemeinen viel besser als bei der ersten Musterung, welche vor zwei Jahren statt fand; ebenso zeigte sich auch der Zustand der Waffen und der Kleidungen weit befriedigender, was einerseits der bessern Besorgung und vermehrten Sorgfalt und andererseits dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die ältesten Jahrgänge nicht unter die Waffen berufen werden.

Wegen der schlechten Witterung konnte nicht überall im Freien, wie es zu wünschen gewesen wäre, manövriert werden.

In solchen Orten, wo es die Witterung zuließ, wurden die Handgriffe auf befriedigende Weise vollzogen; die Ladung und die Feuer ließen hinwieder manches zu wünschen übrig. Im übrigen war die Mannschaft sehr ruhig und willig und das Betragen tadellos.

Leider war bei Anlaß der Musterung über die Auszügerbataillone das Wetter ebenfalls sehr regnerisch, so daß auch nicht überall mit der Mannschaft die beabsichtigten Übungen vorgenommen werden konnten und man sich daher mit der Inspection der Waffen und der Ausrüstung begnügen mußte. Indessen da wo es sich thun ließ, fielen die Übungen im Allgemeinen befriedigend aus, und mit dem gehorsamen, ruhigen und anständigen Betragen der Mannschaft hatte man auch alle Ursache zufrieden zu sein.

Die eidgenössischen Inspektionen betreffend, so sind die diesjährigen Berichte noch zu gewärtigen.

## V. Kriegszucht und Militärgerichtsbarkeit.

Der Geist der Subordination und guter Wille herrschten fortwährend sowohl bei den Rekruten als bei den in Instruction berufenen Corps. Bei einer mit angemessener Strenge geführten Leitung wird der Sinn für Ordnung und militärischen Gehorsam sich je länger je mehr festigen, so daß von den Truppen des Standes Bern auch in dieser Beziehung Befriedigendes erwartet werden darf. Wesentliche Disciplinarvergehen ereigneten sich wenige; die vorgefallenen waren meist geringer Natur.

So wie der bedauerliche Zustand der Armatur im Jahre 1842 den Regierungsrath veranlaßt hatte, einen diesjährigen Tagesbefehl zu erlassen, so zeigten die Inspektionen im Jahre 1843 durch zahlreiche Erscheinungen von unreinen Waffen, wie nöthig eine solche Maßregel gewesen. — Es wurden dann auch im Laufe dieses Jahres von den wegen vernachlässigter Bewaff-

mung bei den verschiedenen Anlässen ausgezeichneten Soldaten 339 Mann nach Bern einberufen und erst nach erwiesener befriedigender Instandstellung ihrer Waffen entlassen. Dieselben erhielten zwar Verpflegung, allein keinen Sold. Da der Staat dem Militär die Waffen in vollkommen gutem Zustande in die Hände liefert und der Mann über Reinigung und Unterhalt seiner Waffen gründlichen Unterricht erhält, so kann der schlechte Zustand derselben nur strafbarer Nachlässigkeit zugeschrieben werden und es haben die Betreffenden die nachtheiligen Folgen davon sich selbst beizumessen. \*)

Bei fortgesetzter durchgreifender Ausführung der Vorschrift des Tagesbefehls darf man zuverlässig dem baldigen Verschwinden dieses großen, in ökonomischer und dienstlicher Beziehung höchst nachtheilig einwirkenden Uebelstandes entgegensehen.

Bestrafungen wegen unbefugten Schießens fanden nur zwei Statt, was wohl den unausgesetzten Ermahnungen und Einschärfungen, so wie ganz vorzüglich der unnachlässliche strengen Vollziehung des Tagesbefehls vom 11. September 1837 zuzuschreiben ist, so daß dieses alte Grundübel, welches in früheren Zeiten fast alljährlich Unglücksfälle herbeiführte, beinahe als ausgerottet betrachtet werden kann.

---

\*) Hingegen kamen von zwei verschiedenen Seiten Bemerkungen in den Amtsberichten ein: der eine Bericht rügt, daß der Soldat, wenn sich an seinen Waffen etwas Schadhaftes zeige, nach Bern kommen müsse ohne Sold, was die aus entfernten Gegendn kommenden weit empfindlicher treffe, als die Näherwohnenden; der andere Bericht rügt sodann, daß, wie der Fall schon vorgekommen, Waffen von ausgetretenen Militärs in gutem Zustande abgesandt worden, aber in schlechterem Zustand im Zeughaus angelangt seien, wofür den Betreffenden eine Entschädigung auferlegt werden. Um sichersten werden die Militärs sich vor Schaden hüten, wenn sie dafür gehörig Sorge tragen, daß ihre Waffen in gehörigem Zustand eingeliefert werden, zu welcher Forderung der Staat bei seinen grossen dahierigen Opfern gewiß wohl berechtigt ist, wenn auch zugegeben werden mag, was ein dritter Bericht bemerkt hat, daß die ganze Militärpflicht den Nernern härter treffe als den Reichern.

Das Kriegsgericht hatte im Jahr 1843 zwei Sitzungen und verurtheilte:

- 1) wegen Verlezung des Hausrrechts einen Trainsoldat zu einem Monat Gefängnisstrafe, einen Soldat der ersten Jägercompagnie des V. Bataillons zu drei Wochen Gefängnisstrafe, und einen Tambour des nämlichen Bataillons ebenfalls zu drei Wochen Gefängnisstrafe; ferner alle drei in solidum und zu gleichen Theilen zur Entschädigung an die Damnifikaten und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349;
- 2) wegen Dienstverweigerung einen Soldat der ersten Jägercompagnie des XI. Bataillons zu sechs Monaten Gefängnisstrafe und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349.

Die Anklagekammer hatte im Jahr 1843 vier Sitzungen.

Sie versehete in Anklagezustand:

- 1) einen Soldat (vorbemeldt), wegen Dienstverweigerung;
- 2) einen Soldat der dritten Füsiliercompagnie des VII. Bataillons, wegen Ausbleibens vom Jurafeldzug im Jahre 1836, die Erledigung dieses Falles fällt in das Jahr 1844;
- 3) einen Officier des X. Bataillons, wegen einfacher Körperverlezung, die Erledigung dieses Falles fällt wegen Krankheit des Betreffenden in das Jahr 1844.

In den folgenden Fällen hingegen beschloß die Anklagekammer, es finde die Anklage nicht Statt:

- 1) in Sachen eines Soldaten der zweiten Sappeurcompagnie, wegen Körperverlezung;
- 2) in Sachen eines Soldaten des VIII. Bataillons, wegen Körperverlezung aus Fahrlässigkeit;
- 3) in Sachen eines Soldaten des VII. Bataillons, wegen Verdacht Diebstahls und Betrugs.

Das Cassationsgericht war auch während des ganzen Jahres 1843 niemals im Fall sich zu versammeln.

## VI. Kriegscommissariat.

### Rechnungswesen.

Die finanziellen Verhandlungen bestanden in Folgendem:

- 1) In der endlichen Erledigung der Verhandlungen über die dem Canton Bern auffallenden Kosten des im Jahr 1842 abgehaltenen eiligen eidgenössischen Uebungslagers;
- 2) in den ordentlichen allgemeinen finanziellen Verhandlungen.

### Resultat:

1) Beließen sich die Kosten des eidgenössischen Uebungslagers im Jahre 1842 für den Kanton Bern auf . . . Fr. 2,036. 59	
2) die allgemeinen Ausgaben betrugen . . . „ 387,260. 80	
	Totalausgaben Fr. 389,297. 39

Nach dem Budget waren jedoch nur Credite bewilligt für . . . „ 386,351. — somit erzielte sich ein Ausfall von . . . Fr. 2,946. 30 zu dessen Deckung der Große Rath den erforderlichen Supplementarcredit Anfangs 1844 bewilligte.

Die Kosten des in diesem Jahr abgehaltenen Cantonalübungslagers haben den daherigen Budgetansatz um Fr. 14,802. 79 überschritten, welche Mehrausgabe durch zweckmässige Anschaffungen von Lagergeräthschaften und vorteilhafte Einrichtungen für die Zukunft von bleibendem Nutzen verursacht wurden.

Dagegen wurden auf verschiedenen andern Budgetansätzen bedeutende Ersparnisse erwartet; daher wenn die nicht vorgesehenen Fr. 2036. 59 für das eidgenössische Uebungslager pro 1842 nicht in Betracht gezogen werden, im Grunde auf den allgemeinen Militärausgaben nur ein Ausfall von Fr. 909. 80 statt fand.

Reitungen wesen.

Bericht über die im Jahr 1843 an die Truppen verabfolgten neuen Militärfeldungsmödte.

Waffen.	Flüsse.	Büden.	Gefen.	Gefecht.	Gefechtfesten.	Gefechtsblätter.	Gefechtsbücher.	Gefechtsmittel.	Gefechtsmäden.	Gefechtsnischen.
Sappeur	42	42	—	—	16	26	—	—	42	—
Artillerie mit Train	188	197	108	89	169	18	4	—	110	—
Cavallerie	44	46	—	44	—	—	—	47	—	—
Charfshützen	111	111	112	—	—	—	—	—	111	—
Infanterie	1605	1603	1605	—	—	3	—	—	1610	468
Total	1990	1999	1867	133	185	47	4	47	1873	468

In Uebereinstimmung mit dem neuen eidgenössischen Militärkleidungsreglement sind die Reithosen der Trainsoldaten, bloß unten mit 9 Zoll hohem Leder besetzt, aberkannt und durch solche nach der Bestimmung des eidgenössischen Reglements, ganz mit Leder versehen, ersetzt worden. Ferner erhielten die eintretenden Recruten für das Sappeurcorps, statt den bisherigen messingenen Schulterblättern, rothe wollene Epaulettes nach eidgenössischer Vorschrift.

Aus dem Kleidungsmagazin-Borrath wurden in diesem Jahre 1870 noch brauchbare Kaputträcke nach neuer Ordonnanz umgeändert, und in Borrath neu angeschafft:

700 Infanterie-Caputträcke,  
200 Scharfschützen-Caputträcke,  

---

900 Stück.

Für den Casernendienst wurden folgende Gegenstände angeschafft: 207 Schüsseln von Zinn, 62 Matrazen, 50 Kopfpolster, 275 Bettdecken, 271 Leintücher, 100 Bettstellen.

Das eidgenössische Militärreglement bestimmt die tägliche Besoldung eines Majors ohne Nationsvergütung auf Fr. 5. Da man aber fand, daß diese Besoldung für einen Major, gegenüber derjenigen eines Hauptmanns, in keinem Verhältniß mit seinen Functionen, seiner größern Verantwortlichkeit und der Anlässe zu Mehrausgaben stehe, und daß es somit in der Billigkeit liege, alles dieses durch eine angemessene Solderhöhung zu berücksichtigen, hat der Große Rath auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag des Militärdepartements, den 21. Juni 1843 beschlossen: daß die Majore, neben den ihnen nach dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglement noch zukommenden Vergütungen für Mundportionen, Fourage-Rationen und Bagage-Geldern sc. für jeden Dienstag im Cantonaldienst eine fixe Besoldung von sieben Schweizerfranken zu beziehen habe.

Bei Einführung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen

ward erkannt: für diejenigen Unteroffiziere der Landwehr, welche wegen Beförderung im Falle sind, nach §. 92 der Militair=Verfassung auf die Gradauszeichnungen und das Seitengewehr Anspruch machen zu können, die noch vorräthigen Seitenge=wehre nach bisheriger Ordonnanz zu bestimmen; hingegen für alle angehenden Offiziere des Auszugs sich künftighin aus=schließlich an die neue eidgenössische Ordonnanz zu halten.

Bis dahin ward dem Kriegs=Commissariat überlassen, für die Herbeischaffung der benötigten Trainpferde, sei es für Uebungslager, Instruktionen oder Feldzüge zu sorgen: ungeacht in dieser Beziehung keine Mißbräuche statt fanden und dabei stets gewissenhaft im Interesse des Staats gehandelt wurde, so glaubte dennoch das Militair=Departement grund=sätzlich bestimmen zu sollen, künftighin auch für dergleichen Lie=serungen, gleich wie alle übrigen, die öffentliche Concurrenz eintreten zu lassen.

In Betreff der Pferdschätzungen, so hatte man sich bis dahin nach den eidgenössischen Vorschriften gerichtet; allein da man allen denjenigen die im Falle sind, Pferde halten zu müssen, in dieser Beziehung die größtmögliche Sicherheit gewähren wollte, so ward in Betreff der Schätzung der Pferde, nach einem angenommenen Regulativ, eine Commission aufgestellt, bestehend aus dem Kriegs=Commissair als Präsident oder an dessen Stelle sein Adjunkt und vier Mitgliedern und eben so viel Suppleanten, welche über Annahme und Schätzung der Pferde der reitenden Jäger, der Stabsoffiziere und des Trains entscheidet.

### VII. Zeughaus=Amt.

Zur Bewaffnung der Rekruten und Milizen wurden ge=liefert:

Flinten 1561, Pistolen 86, Säbel und Waidmesser 1020  
nebst zugehörigem Lederzeng.

An Scharfschützen=Rekruten sind verkauft und sogleich wie=der ergänzt worden: Stuher 55.

Von ausgedienter und ausgetretener Mannschaft sind eingelangt:

Flinten 397, Pistolen 34, Säbel und Waidmesser 464.

In der Büchsen schmied - Werkstätte wurde reparirt:

Flinten 1476, Stutzer 62, Pistolen 80.

Dass die Zahl dieser Waffen kleiner ist als früher, führt davon her, dass die Büchsen schmiede so viel möglich mit Umänderung der Steinschloßgewehre beschäftigt wurden.

---

Uebericht der während dem Jahre 1843 verbrauchten Munition.

Die Lagerung der Truppen erforderte 844 Zelten und Gewehrmäntel.

Der eidgenössischen Militärschule wurde gegen Miethzins einiges Positionsgeschütz und Lagergeräthe geliefert.

Von neuen Anschaffungen sind zu nennen:

40 Paar Percussionspistolen.

500 Percussionsflinten.

100 Waidmesser.

806 Infanterie-Patrontaſchen mit Riemen, Bajonetscheiden und Flintenriemen.

Ferner:

20 Baſtrompeten.

30 Feldkochgeräthe für Offiziere.

20 Pferdgeshirre mit Sätteln und Packfisten.

Endlich sind aus dem Betrag der Einnahme für den Canton Tessin verkauftes Material 39 Zelte nach neuem Modell angeschafft worden.

Auf 31. Dezember 1843 betrug der Vorrath an brauchbaren Infanteriesflinten nicht mehr 8000 Stück, und diese Zahl wird sich ungeachtet der nun seit zwei Jahren stattfindenden Anschaffung von 500 Flinten per Jahr, mehrere Jahre noch vermindern, weil die Bewaffnung der Rekruten nahe an 1600 Stück erfordert und dagegen höchstens 800 Flinten von ausgedienter und ausgetretener Mannschaft eingehen. Die Vermehrung des Flintenvorraths ist daher ein sehr dringendes Bedürfnis.

Nachdem die von der Eidgenossenschaft zu liefernden Modelle und Bestandtheile eingelegt waren, wurde gleich mit Anfang des Jahres die Umänderung der Steinschloßflinten zu Percussionsflinten, eifrig betrieben, so daß bereits im October 811 Stücke dem Eidgenössischen Inspektor vorgewiesen werden konnten, welche sämtlich als vorschriftsmäßig mit dem eidgenössischen Stempel bezeichnet worden sind. Bis Ende

Jahres erhielten 1017 Flinten für die Infanterie die Percussions-Einrichtung.

Um die Umarbeitung der Steinschloßgewehre in Percussionszündung zu befördern, fand sich das Militär-Departement veranlaßt, die Waffen nicht nur von der mit Ende 1843 gänzlich entlassenen Mannschaft, sondern zugleich auch von dem ältesten noch dienstpflichtigen Jahrgang abfordern zu lassen, damit die gleichförmige Bewaffnung der einzelnen Bataillone beibehalten und der Zweck möglichst schnell erreicht werden könne. Jene Milizklasse vom Geburtsjahr 1805 bleibt nichts destoweniger verpflichtet, ihre übrigen Militär-Effekten so zu unterhalten, daß sie auf ersten Ruf in Reih und Glied zu treten im Stande ist. Auf diese Weise werden schon bis Ende Mai 1844 drei Bataillone, nebst den für diese Corps einrückenden Rekruten, mit Percussionsgewehren versehen werden können. Die neu eingerichtete Büchsenschmied-Werkstätte bietet nun den erforderlichen Raum zur Vermehrung der Arbeiter dar.

An Flintenpatronen sind im Jahr 1843, . 61,570 nach der neuen Vorschrift umgearbeitet, und . 29,250 neu gefertigt.

Schon in früheren Zeiten und besonders bei Anlaß der während den Cantonal-Lagern statt gehabten größern taktischen Übungen der Truppen, zeigte sich der gänzliche Mangel an Brückengeräthe sowohl zum Uebergang von Gräben u. s. w. als von Flüssen und Gewässern sehr fühlbar. Das Militär-Departement, die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht nur in Bezug auf die Manoeuvre's, sondern in Hinblick auf die Größe und hauptsächlich die Lage unseres Flüßgebiets und auf das durchschnittene Terrain überhaupt, — vor allem für ernstere Fälle, wohl ein sehend, erkundigte sich durch sein Präsidium über das in den deutschen Bundesstaaten und namentlich in Würtemberg eingeführte Militärbrückensystem des Oestreichischen Obersten von Birago.

Die empfangenen Nachrichten so wie die ausgesprochene

Bereitwilligkeit der Königl. Würtembergischen Militärbehörde veranlaßten nun das Departement auf ihr Anrathen, den Zeughaus-Direktor nach Ulm, dem Uebungsort der Würtembergischen Pionniere (zugleich auch Pontonniere) zu senden, um über das genannte System möglichst vollständige Auskunft zu erhalten. Derselbe fand nicht nur die beste Aufnahme, sondern es wurden ihm mit höchstverdankenswerther Gefälligkeit alle zu genauerer Kenntnissnahme des Gegenstandes erforderliche Angaben mitgetheilt, und bei den Uebungen der Gebrauch und die Verwendung des Materials selbst, nachgewiesen. Auf den erstatteten Bericht hin beschloß nun das Militär-Departement den Antrag zur Anschaffung eines für unsere Verhältnisse angemessenen Militärbrückentrains nach Virago'schem System vor obere Behörde zu stellen, welches jedoch erst im Jahr 1844 geschehen konnte.

Auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß nicht entschieden worden ist, ob Stutzer für die schon einmal die Vergütung von Fr. 60 bezahlt worden ist, mehr als einmal auf die fragliche Vergütung Anspruch machen können, hat das Militär-Departement, um in dieser Sache nicht länger Zweifel obwalten zu lassen, beschlossen: es könne für einen Stutzer unter keinen Umständen mehr als Fr. 60 Vergütung bezahlt werden; um diese volle gesetzliche Vergütung ansprechen zu können, muß für den betreffenden Stutzer noch nie eine Vergütung bezahlt worden, muß der Stutzer genau nach Ordonnanz versorgt, von der Prüfungs-Commission gut befunden und bezeichnet worden sein und noch nie in zweiter Hand beim Corps gedient haben. Jeder Stutzer der zum zweitenmal der Stutzer-Prüfungs-Commission vorgelegt und angenommen ward, soll mit der Zahl 2, zum drittenmal mit der Zahl 3, u. s. w. bezeichnet werden. Hat der Stutzer während 20 Jahren bei einem oder bei mehrern Schützen gedient, so bezahlt der Staat keine Vergütung mehr für denselben; und hat der Stutzer während einer kurzen Zeit beim Corps gedient und dafür infolge §. 79

der Militär = Versäffung eine Rückvergütung statt gefunden, so kann später in keinem Fall für denselben ein Beitrag ausbezahlt werden, der diese Rückvergütung übersteigt, sc. Mittelst dieses Regulatius beabsichtigte man einerseits der Verschlimmerung der Scharfschüzen = Bewaffnung vorzubeugen und anderseits den Staat vor zwecklosen Auslagen zu bewahren.

In Vollziehung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen, wurden Modelle von Offiziersäbel für Fußtruppen und für Cavallerie, aufgestellt, um in Zukunft sich darnach zu richten.

Nachdem die Ansichten der betreffenden Chefs de Corps über die definitiven Aufbewahrungsorte der Fahnen — sowohl der Auszüger = als auch der Landwehrbataillone — eingeholt wurden, hat das Militär = Departement bezüglich auf diesen Gegenstand beschlossen: Die Fahnen sollen künftighin entweder im hiesigen Zeughause oder aber je nach den Lokalitäten, auf einem Amtssitz aufbewahrt werden, demgemäß der Aufenthaltsort der Fahnen der Auszüger = und Landwehrbataillone bestimmt wurde.

Bei Anschaffung für Material für das Zeughaus, ward bis dahin der Grundsatz festgehalten, daß auf Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gleichförmigkeit desselben gesehen werden müsse; somit wurden die daherigen Lieferungen und Arbeiten zu möglichst billigen Preisen an denjenigen vertheilt, die im Stande waren den verlangten Forderungen zu entsprechen. Das Militär = Departement indessen findend, daß zwar das Zeughaus = Amt bei diesen Anschaffungen sich weder Vorwürfe noch Misstrauen von Seite oberer Behörde zugezogen, daß aber in der Regel durch freie Concurrenz alles dieses immer eben so gut als auf dem bisherigen Fuß erreicht, und vermittelst dessen die Zahl tüchtiger Arbeiter vermehrt werden kann, ertheilte die Weisung, die erforderlichen Bedürfnisse für das Zeughaus, da wo es immer thunlich ist, künftighin ausschreiben zu lassen.

### VIII. Schützenwesen.

Auch in diesem Jahr hat sich überall viel Sinn und Eifer für das Schützenwesen an den Tag gelegt.

Nach den eingelangten reglementmässigen Tabellen für das Jahr 1843, haben im Laufe desselben bei den Amtsschützengesellschaften und ihren 151 Unterabtheilungen, von 2992 Schützen auf die Staatsbeiträge concurrirt . . . 2142 "

Von 1172 Mann Scharfschützen des Auszugs und der Landwehr erster Classe, welche zu den Schießübungen verpflichtet sind, haben sich reglementarisch vorgeübt: 851 Mann; hingegen erscheinen entweder als unsleißig, beurlaubt, als sonst entschuldigt oder als gar nicht reglementarisch vorgeübt 321 Mann. Die Unsleißigen wurden den betreffenden Kreis-Commandanten zur angemessenen Bestrafung aufgegeben.

Vom Militär-Departement wurden nach Untersuchung sanktionirt und passirt:

- 2 Reglemente für Amtsschützen-Gesellschaften.
- 2 " " Unterabtheilungen,
- 15 Rechnungen für Amtsschützen-Gesellschaften,
- 21 " " Unterabtheilungen.

Die nicht überall mit gehöriger Genauigkeit abgefassten Schießtabellen von den Amtsschützen-Gesellschaften veranlaßten auch in diesem Jahre Munitions-Vergütungs-Reclamationen von Scharfschützen, die man alsogleich zu prüfen und zu erledigen sucht.

Wie im vorhergehenden Jahre wurden 1843 an 21 Schützen-Gesellschaften Bewilligungen zu Abhaltung von Freischüssen ertheilt und an sechs davon Ehrengaben gesprochen, nemlich an 4 je einen Ordonnaanzstutzer, an Interlaken den nemlichen Standstutzer, der letztes Jahr von da zurückkam, weil damals das beabsichtigte Freischießen nicht abgehalten wurde. Die Kantonal-Schützen-Gesellschaft erhielt bei Anlaß des Cantonalschießens in Langenthal einen Staatsbeitrag von Fr. 500.

Infolge einer an sämmtliche Amtsschützen-Gesellschaften aberlassenen Einladung, auf einen gegebenen Zeitpunkt Begehrten, sei es um einen Staatsbeitrag, sei es um eine Bewilligung zu Abhaltung von Freischüssen einzureichen, um hinsichtlich der budgetirten Fr. 1000 eine gleichmässige Vertheilung zu bezwecken, wurden an 19 Schützen-Gesellschaften verhältnismässige Beiträge an Baukosten von Schießständen erkannt, wovon jedoch nur 9, welche die Vollendung des devisirten Baues bescheinigten, die ihnen gesprochenen Beiträge bezogen.

## IX. Militär-Sanitätswesen.

### Garnisons-Dienst.

Die Zahl der zur Instruktion, in das Lager und zu Musteringen einberufener Truppen betrug 10,361 Mann.

Zimmerfranke waren . . . .	<u>613</u>	Mann,
und im Spital verpflegt . . . .	<u>339</u>	"
von diesen wurden als geheilte entlassen . . .	<u>279</u>	"
als convalescent oder besser . . . .	<u>13</u>	"
als dienstunfähig . . . .	<u>35</u>	"
verstorben . . . .	<u>5</u>	"
und verbleiben auf 1. Januar 1844 . . .	<u>7</u>	"
	<u>339</u>	Mann.

Diese 339 Spitalfranken genossen im Ganzen im Spital 4711 Pflegetage; für die Militärfranken betrifft es aber davon nur 3485 Pflegetage, welche Fr. 2,130 80 Rp. kosteten, was für einen Militär betrug  $61 \frac{49}{5}/3485$  Rp., dazu an Arznei 31 Rp. im Ganzen per Tag 92 rp., Verwaltungs- und Besoldungskosten nicht inbegriffen.

Der Sanitätsdienst des Cantonallagers wurde unter der Leitung des Oberfeldarztes durch einen Theil der Militärärzte der betreffenden Lagertruppen besorgt.

Laut den Rappörten kamen im Lager während 13 Tagen

586 Kranke und Unpässliche vor, von welchen 63 Mann in den Spital aufgenommen wurden mit 183 Verpflegungstagen.

Von diesen Kranken wurden als geheilt oder besser dem Corps wieder zugestellt . . . . . 43 Mann,  
als einstweilen dienstunfähig nach Hause entlassen 16 "  
nach Bern in den Militärspital gesandt . . . . . 4 "  
63 Mann.

Bei den Ergänzungsmusterungen, von den Kreisärzten und vom Oberfeldarzt wurden folgende Anzahl Attestate ertheilt als für einstweilen dispensirt . . . . . 241 Mann,  
für den Waffendienst untauglich befunden 226 "  
und als zu allem Militärdienst gänzlich untauglich  
befunden . . . . . 224 "  
691 Mann.

Von 2034 untersuchten Rekruten ic. waren 1886 mit Impfnarben deutlich versehen, 1 mit Pockennarben, und 147 zeigten keinerlei Impfnarben.

Außer der Leitung und Aufsicht der hier vor angeführten sanitärschen Dienstangelegenheiten während dem Jahre 1843 war der Oberfeldarzt im Fall als Magazin-Verwalter zum Behuf des Lagers sowohl die gesammte Spital-Ausrüstung, als diejenige des feldärztlichen Materials zu besorgen.

Beim militärärztlichen Personale fanden folgende Mutationen statt:

Bei der Sappeur-Compagnie Nr. 1 wurde die Arztstelle durch Beförderung vakant.

Aus dem Militärdienst entlassen:

1 Bataillons-Arzt, 1 Ambulance-Arzt 1ter Classe.

In die Landwehr versetzt:

1 Arzt der Artillerie.

In die Ambulance:

1 Arzt 1ter Classe, — dadurch wurden im Auszug vakant und neu bestellt:

1 Sappeur-Arzt, 1 Artillerie-Arzt, 2 Bataillonsärzte,  
2 Unterärzte, als Kreisarzt — 1 Arzt im 1ten Militairkreis  
zu Schwarzenburg.

### X. Werbungs-Commission.

Das Berner-Regiment in königl. sicilianischen Diensten erhielt von hier aus einen Zuwachs von 112 Recruten, die der Commission vorgestellt und von derselben angenommen wurden.

Hingegen wurden 19 reuig gewordene Recruten unter Vorbehalt der Vergütung der ergangenen Kosten, sowie auch für das leichtfertige Handgeldnehmen zu Aushaltung einer Gefangenschaftsstrafe von ein oder zwei Tagen freigesprochen.

Die von dem Regiment eingesandten Etats für die zwei Semester von 1843 verzeiigen bei demselben folgende Mutationen:

50 Todesfälle, worunter 6 Selbstmorde,  
45 Unteroffiziers und Soldaten verabschiedet,  
4 Offiziers-Ernennungen,  
144 Mann beim Regiment angeworben,  
1 Mann von einem andern Schweizer-Regiment übernommen,  
3 Mann in ein anderes Schweizer-Regiment übergegangen,  
4 Deserteurs,  
7 kriegsgerichtlich verurtheilt, wovon 3 zu 4 Jahr, 1 zu 5 Jahr, 1 zu 8 Jahr öffentlicher Arbeit mit und ohne Eisen, 1 zum Wegjagen, 1 zu schmählicher Erschießung.

Infolge einer königlichen Verordnung vom 23. April 1842 ward vorgeschrieben, daß künftighin rücksichtlich der Massaguthaben der Verstorbenen bei den sicilianischen Schweizer-Regimentern vor allem aus das Vorhandensein von legitimen Erben und in welchem Verwandtschaftsgrad bescheinigt werde, und daß einem solchen amtlichen Document die Quittungen der Cantonalbehörden beigefügt werden müssen.

Bis dahin erhielt die Werbungs-Commission mit den Semestere tats zugleich auch die Massaguthaben der Verstorbenen beim Berner-Regiment und sorgte dann dafür, daß dieselben

den betreffenden Erben richtig zukamen, so daß in dieser Beziehung keinerlei Unordnungen je statt gefunden haben.

Gegen den neuen, mit weitläufigen Formalitäten verbundenen Modus glaubte man in Berufung auf die §§. 40 und 94 der Capitulation Vorstellungen machen zu sollen; allein da dieselben kein Gehör fanden, so unterzog man sich am Ende einstweilen dieser Vorschrift, um die Ausrichtung der Massaguthaben von Verstorbenen während den Jahren 1841, 1842 und 1843 nicht länger aufzuhalten, worauf die größtentheils unvermöglichen Erben mit Ungeduld warteten und nicht begreifen konnten, warum man ihnen die Nachlässe ihrer Anverwandten so lange vorenthielt.

## XI. Reitbahn.

Auf derselben wurde Unterricht ertheilt:

1) an Civilpersonen . . . . .	1661	Stunden.
2) an Offiziere, Cadetten und Studenten	758	"
	im Ganzen	2419 "
im verflossenen Jahr . . . . .	2738	"
	mithin weniger	319 Stunden.

## XII. Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Der beschwerliche Dienst, dem sich das Instructions-Personale zu unterziehen hat, und wobei schon einige Instructoren ihre Gesundheit aufopferten, so daß sie für den Dienst untauglich wurden und deshalb entlassen werden mußten, erzeugte bei dem Militärdepartement den Gedanken, ob es nicht der Fall sein dürfte, für das Instructionscorps eine Invalidencassa zu errichten, um aus derselben diejenigen zu unterstützen, welche nach einer gegebenen Dienstzeit außer Stande sich befinden, länger zu dienen; indem es nicht billig und gerecht schien, Gebrechens halber unbrauchbar gewordene Instructoren alsdann zu verabscheiden und sie in ihrem vorgerückten Alter ihrem Schicksal hülflos preiszugeben.

Das Militärdepartement fühlte zwar wohl, daß eine solche Invalidencasse neben ihrer nicht verkennbaren Zweckmäßigkeit vielleicht mehr oder weniger auch ihre Nachtheile darbieten möge; indessen kann solches gegen den Nutzen, den sie zu gewähren verspricht, wahrlich nicht in Betracht kommen, und zwar um so weniger, als man zu ihrer Errichtung genügende Hülfsquellen vorsah, so daß bei eintretenden Unterstützungsfällen fürderhin directe Staatsbeischüsse deshalb wegfallen können. Der Regierungsrath nahm diesen Gedanken günstig auf und ertheilte den ihm vorgelegten Statuten der Invalidencasse des Instructionspersonals seine Sanction.

Nach diesen Statuten ist wenigstens eine fortdauernde Dienstzeit von 15 Jahren beim Instructionscorps erforderlich, um ein Recht auf Unterstützung zu begründen.

Infolge einer Einfrage des Militärdepartements hat sich der Regierungsrath entschieden ausgesprochen, daß die Kreisadjutanten nicht im Falle sind, zu Stabsoffizieren befördert werden zu können, indem der §. 104 der Militärverfassung vorschreibt, daß sie durch ihre Ernennung zum Kreisadjudanten aus dem Corps, in welchem sie gestanden, austreten und ferner keinem Corps angehören, so lange sie diese Stelle bekleiden, und daß sie in der Colonne mit den Offizieren der Infanterie ihres Kreises bis in den Hauptmannsrang fortavanciren.

Da der Militärstrafcode keine deutlichen Strafbestimmungen wider solche Individuen enthält, welche sich den Leistungen der persönlichen Militärpflicht nicht unterziehen wollen, so hat das Militärdepartement auf den Wunsch des Kriegsgerichts den Antrag gestellt, es möchte durch das Justiz- und Polizeidepartement ein Gesetzesentwurf dem Großen Rath in dieser Beziehung vorgelegt werden. Diesem gemäß hat der Große Rath am 19. Juni 1843 ein Gesetz erlassen, laut welchem diejenigen, die sich weigern, die ihnen obliegende Militärpflicht zu erfüllen, auf so lange des Landes zu verwiesen sind, als sie im dienstpflichtigen Alter stehend auf ihrer Weigerung beharren.

Die Errichtung eines Cantonal-Waffen- und Antiquitätensaales ward auf den Antrag des Baudepartements einstweilen verschoben, bis die Erweiterung und Umgestaltung des Zeughäuses selbst nöthig sein wird. Inzwischen, da durch den Verkauf des St. Antonienhauses die antiquarische Gesellschaft auf Räumung dieser Localität bedacht sein mußte, so glaubte das Militärdepartement die Zurückziehung der allda aufbewahrten, dem Staate angehörenden alten Waffen, Rüstungen zu Händen des Zeughäuses anordnen zu sollen.

Die Militärdispensations-Gebühren pro 1843 betrugen nach Abzug von Fr. 1199 50 für Bezugskosten und Taggelder  
Netto Fr. 18,172 58  
also mehr als im Jahr 1842 . . . Fr. 2,430 40

In allem wurden 9752 Individuen taxirt, wovon 3777 eine Gebühr bezahlten, hingegen 5975 wegen Mangel an dem gesetzlichen Minimums-Einkommen von Fr. 200 mit keiner Gebühr belegt werden konnten.

Wiederbesetzungen von erledigten Militärbeamtungen fanden in diesem Jahre statt:

- 1) Die Stelle eines 1ten Secretärs des Oberstmilizinspectors in der Person des bisherigen provisorischen Secretärs — Herrn Vinzenz Müller.
- 2) Die Stelle eines Cavallerie-Instructors in der Person des bisherigen Cavallerie-Instructors, Herrn Hauptmann von Linden.
- 3) Die Stelle eines Casernen-Inspectors in der Person des bisherigen Casernen-Inspectors, Herrn Johann Haas.
- 4) Die Stelle eines Unterchirurgen des Militärspitals in der Person des Herrn Samuel Leuenberger.

### XIII. Organisation und Geschäftsführung des Militärdepartements.

Vom Großen Rathe ist Herr Oberstleutnant Andreas Geißbühler, dessen Amts dauer zu Ende war, neuerdings zu einem Mitglied des Militärdepartements erwählt worden.

Zahl der Sitzungen des Militärdepartements 50.

---